

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 11

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie zu sehr bloß von dem Standpunkt seiner Branche. — Die Kommissariatsoffiziere haben dieses mit vielen Instruktoren, Generalstabs-, Sanitäts- und selbst Truppenoffizieren gemein. Es ist ebenso irrthümlich zu glauben, die Armee sei nur da, sich instruiren zu lassen, Rapporte einzureichen, sich verpflegen zu lassen, oder damit der Sanitätsdienst besorgt werden könne, als daß eine Waffengattung wichtiger wäre, als eine andere. In dem Ganzen liegt die Kraft, nicht in den einzelnen Thellen. Die verschiedenen Organe und ihre Funktionen sind von großer Wichtigkeit, doch ist es ebenso schädlich, diese zu überschätzen als zu unterschätzen.

In dem Verlauf der Arbeit, welche wir besprochen haben, findet sich der Herr Verfasser zu verschiedenen Ausfällen gegen den eidg. Oberkriegskommissär veranlaßt, wir glauben mit Unrecht. Die Schuld der vorhandenen Mängel und Gebrechen liegt unserer Meinung nach weit weniger an dem eidg. Oberkriegskommissär, als an unserem äußerst mangelhaften Verwaltungsreglement. Der Oberkriegskommissär kann dieses nur nach seinem Wortlaut handhaben, ändern kann er es nicht, dieses ist Sache der Bundesversammlung. Hoffen wir, daß dazu die Schrift des Herrn Lieutenant Hegg den Anstoß geben werde.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements.

(8. März.) Indem wir Ihnen mit Gegenwärtigem eine Anzahl Exemplare der Übersicht des in die diesjährigen Sanitätskurse zu beordnenden Personals als Beilage V zum Schultableau übermitteln, richten wir die Einladung an Sie, die nöthigen Anordnungen zur Beschilderung dieser Kurse zu treffen.

Das Sanitätspersonal ist demgemäß, versehen mit kantonalen Marschrouten, in folgender Weise auf die nachbeschriebenen Waffenplätze zu beordern, wo es sich spätestens um 2 Uhr Nachmittags bei den betreffenden Schulkommandanten zu melden hat:

1. Italienisch sprechende Frater und Krankenwärter (Mannschaft des Kurses I Luzern, Beilage V zum Schultableau) nach Luzern; Einrücken: 19. März, Entlassung: 16. April, Kommando: Stabshauptmann Göldlin.

2. Deutsch sprechende Frater und Krankenwärter und deutsche Aerzte (Mannschaft des Kurses I Zürich, Beilage V zum Schultableau) nach Zürich; Einrücken für Frater und Krankenwärter: 10. April, für Aerzte: 16. April, Entlassung: 7. Mai. Kommando: Oberstleutnant Ruepp.

3. Deutsch sprechende Frater und Krankenwärter (Mannschaft des Kurses II Zürich, Beilage V zum Schultableau) nach Zürich; Einrücken: 7. Mai, Entlassung: 4. Juni, Kommando: Oberstleutnant Ruepp.

4. Deutsch sprechende Frater und Krankenwärter und Ambulance-Kommissär-Aspiranten (Mannschaft des Kurses III Zürich, Beilage V zum Schultableau) nach Zürich; Einrücken für Frater und Krankenwärter: 4. Juni, für Ambulance-Kommissär-Aspiranten: 11. Juni, Entlassung: 2. Juli, Kommando: Oberstleutnant Ruepp.

5. Deutsch sprechende Krankenwärter und Frater (Mannschaft des Kurses IV Zürich, Beilage V zum Schultableau) nach Zürich; Einrücken: 2. Juli, Entlassung: 30. Juli, Kommando: Oberstleutnant Ruepp.

6. Deutsch sprechende Aerzte (erster Operations-Wiederholungskurs Zürich, Beilage V zum Schultableau) nach Zürich; Einrücken: 16. Juli, Entlassung: 30. Juli, Kommando: Oberstleutnant Ruepp.

7. Französisch sprechende Frater und Krankenwärter (Mannschaft des Kurses I Bern, Beilage V zum Schultableau) nach Bern; Einrücken: 9. Juli, Entlassung: 6. August, Kommando:

Stabshauptmann Göldlin bis 23. Juli, von da an: Stabshauptmann Engelhard.

8. Deutsch und französisch sprechende Aerzte (Operations-Wiederholungskurs II Bern, Beilage V zum Schultableau) nach Bern; Einrücken: 23. Juli, Entlassung: 6. August, Kommando: Stabshauptmann Engelhard.

9. Deutsch sprechende Aerzte, Frater und Krankenwärter (Kurs II Luzern, Beilage V zum Schultableau) nach Luzern; Einrücken für Frater und Krankenwärter: 6. August, für Aerzte: 13. August, Entlassung: 3. September, Kommando: Oberstleutnant Ruepp.

10. Französisch sprechende Aerzte, Frater und Krankenwärter (Kurs III Luzern, Beilage V zum Schultableau) nach Luzern; Einrücken für Frater und Krankenwärter: 3. September, für Aerzte: 10. September, Entlassung: 1. Oktober, Kommando: Stabshauptmann Göldlin bis 10. Sept., von da an: Stabshauptmann Schnyder.

11. Deutsch sprechende Krankenwärter I. Klasse (Kurs IV Luzern, Beilage V zum Schultableau) nach Luzern; Einrücken: 3. September, Entlassung: 24. September, Kommando: Oberstleutnant Ruepp.

12. Deutsch sprechende Aerzte (Operations-Wiederholungskurs III Bern, Beilage V zum Schultableau) nach Bern; Einrücken: 15. Oktober, Entlassung: 29. Oktober, Kommando: Stabshauptmann Berry.

Weder die Frater noch die Krankenwärter haben Bulgen und Wasserflaschen in Sanitätskurse mitzunehmen, während sie mit solchen für die Militärschulen zu versehen sind.

In die Operationskurse Zürich und Bern sind nur Korpsärzte und zwar hauptsächlich jüngere Bataillonsärzte und Aerzte der Spezialwaffen zu beordern, deren Aeuwahl übrigens den Kantonen überlassen ist.

Die Mannschaft sollte angehalten werden, sich vor dem Einrücken in den Sanitätskurs bei der betreffenden Kantonalstelle einzufinden, theils um sich von deren Präsenz und gehöriger Ausrüstung zu überzeugen, theils um sich vom rechtzeitigen Abmarsche nach dem Instruktionssorte zu versichern.

Die Vorschriften über die Aeuwahl der Recruten und das Reglement über den Unterricht des Sanitätspersonals vom 22. November 1861, § 1, 2, 3 und 18 sind streng zu beachten. Mannschaft, welche weder lesen noch schreiben kann, sowie solche, der die nöthigen geistigen und körperlichen Eigenschaften abgehen, endlich auch diejenige, welche bereits in eidgenössischen Sanitätskursen war, müßte auf Rechnung der Kantone zurückgewiesen werden.

Wenn aus irgend welchen Gründen die für den betreffenden Kurs beorderte Mannschaft nicht einrücken könnte, so ist sofortige Anzeige an die unterzeichnete Stelle sehr zu wünschen.

Schließlich möchten wir Sie noch auf die letzten zwei Ullines unseres Circulars vom 23. Mai 1863 aufmerksam machen, betreffend die am häufigsten vorkommenden Mängel in der Ausrüstung, sowie die Verwendung zum Dienst von Aerzten, wie Fratern und Krankenwärtern, welche den vorgeschriebenen Unterricht noch nicht erhalten haben, was nach § 19 des Reglements über die Organisation des Gesundheitsdienstes nicht geschehen sollte.

(9. März.) Nach geschlossenem Frieden wird den kantonalen Beugämtern nun auch wieder die Abgabe von Munition an Privataten gestattet, immerhin unter dem Vorbehale, daß durch diese Abgabe nicht die Kriegsreserve angegriffen, sondern für den Abgang rechtzeitig Bestellungen beim Laboratorium gemacht werden.

(11. März.) Nachdem bereits durch Beschuß des Bundesrates vom 3. I. Mis. die Bleitstellung des Bundesauszuges aufgehoben worden ist und auch eine Kriegsberthaft der Caissons &c. nicht mehr nothwendig erscheint, ersuchen wir die Militärbehörden der Kantone, die Munition der beladenen Kriegsfuhrwerke ausladen und dieselbe wieder in die resp. Munitionsmagazine zur Verwahrung bringen zu lassen.